

Geschäftsordnung des Regionalbeirats

Präambel

Die Einrichtung des Regionalbeirates dient zur Unterstützung der inhaltlichen und strategischen Arbeit des Vereins. Dabei sollen innovative und modellhafte Ansätze entwickelt werden, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Ziel ist die Lebensqualität und das bürgerliche Engagement zu stärken, die Natur und die Umwelt zu sichern, die Wirtschaft und den Tourismus zu unterstützen sowie die grenzüberschreitende Vernetzung zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Grundlage des Regionalbeirates ist die Vereinssatzung der Lokalen Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Beratungen des Regionalbeirats der LEADER-Region Spree-Neiße-Land.

§ 2 Aufgaben

- (1) Grundlage der Arbeit des Regionalbeirats bilden die Regionale Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Spree Spree-Neiße-Land (RES) einschließlich Anlagen und Erläuterungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Regionalbeirat berät und bewertet eingereichte Maßnahmen entsprechend der festgelegten strategischen und operativen Ziele der RES. Die Bewertung erfolgt mittels Punktesystem. Der Regionalbeirat spricht eine Empfehlung zur Beschlussfassung der Maßnahmen aus (Beschluss des Regionalbeirats).
- (3) Die Mitglieder des Regionalbeirats haben eine Multiplikatorenwirkung. Die Mitglieder setzen Impulse in der Umsetzung der Ziele des Vereins.

§ 3 Projektauswahlverfahren

- (1) Zur Sicherung des nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden folgende Festlegungen getroffen:
 - Jede Förderung beantragende Maßnahme ist dem Regionalbeirat vorzulegen.
 - Die Bewertung und der Beschluss des Regionalbeirats werden auf der Basis der durch den Verein beschlossenen Projektauswahlkriterien (Bestandteil der RES) getroffen.
 - Es wird eine Empfehlung der Rang- und Reihenfolgenliste der vorgelegten Maßnahmen anhand der erreichten Punktzahl festgelegt.
 - Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Für Maßnahmen der LAG, die von der Partnerschaft gefördert werden, erfolgt das Auswahlverfahren analog.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalbeirats können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Regionalbeirat hat bis zu zwölf stimmberechtigte Mitglieder. Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner-Partner und sonstigen Vertreter der Zivilgesell-

schaft (nicht öffentlicher Bereich) muss mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder betragen. Dabei ist eine einzelne Interessensgruppe nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Regionalbeirates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und entbunden.
- (4) Die juristischen Personen des Regionalbeirats werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten. Der Vertreter wird von dem jeweiligen Mitglied jeweils namentlich für die Dauer von mindestens einem Jahr benannt (personelle Kontinuität der Mitgliedervertreter). Diese können einen Stellvertreter benennen. Eine Wiederbenennung ist zulässig.
- (5) Beratende Mitglieder können in den Regionalbeirat aufgenommen werden.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder des Regionalbeirats haben je eine Stimme. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitarbeit im Regionalbeirat ist freiwillig und ehrenamtlich und vollzieht sich im Rahmen der Geschäftsordnung. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins übernimmt folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Aktivitäten des Regionalbeirats
 - Erarbeitung von Vorlagen für den Regionalbeirat
 - Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Regionalbeirats
- (2) Die Geschäftsstelle ist kein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalbeirats.

§ 6 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Regionalbeirats sind nicht öffentlich. Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf Fachexperten beratend und Einreicher von Maßnahmen zur persönlichen Vorstellung ihrer Maßnahme einladen. Auf Antrag können weitere Zuhörer und Gäste nach entsprechender Beschlussfassung des Regionalbeirats zugelassen werden.
- (2) Der Regionalbeirat ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
- (3) Der Regionalbeirat ist von der Sitzungsleitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung des Regionalbeirats muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Regionalbeiratsmitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nicht anders schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Erforderliche Unterlagen werden spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.
- (4) Die Sitzung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von der Geschäftsstelle des Vereins oder einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind zulässig. Anträge bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach Antragstellung abzustimmen. Die Mitglieder entscheiden darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Regionalbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Stimmanteile der Vertreter des nicht öffentlichen Bereiches immer mindestens 50 % betragen. Dabei ist eine einzelne Interessensgruppe nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.
- (2) Ist eine Sitzung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, kann der Regionalbeirat innerhalb eines Monats neu einberufen werden. Die anwesenden Mitglieder stimmen den Termin ab.
- (3) Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit sind die Regionalbeiratsmitglieder im Falle einer Verhinderung berechtigt, ihr Stimmrecht schriftlich an ein anderes Regionalbeiratsmitglied aus derselben Gruppe zu übertragen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten zu lassen. Eine Vertretungsvollmacht ist der Sitzungsleitung vorzulegen.

§ 8 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- (2) Der Regionalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei allen Beschlüssen ist zu gewährleisten, dass Vertreter des nicht öffentlichen Bereiches immer mit mindestens 50 % (50 %-Quorum) beteiligt sind. Dabei ist eine einzelne Interessensgruppe nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten (49 %-Quorum). Dies ist durch die Sitzungsleitung für jeden Einzelbeschluss festzustellen.
- (4) Mitglieder des Regionalbeirats oder Angestellte des Vereins nehmen an der Diskussion, der Bewertung und der Abstimmung nicht teil und verlassen den Raum, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit:
- ihm selbst,
 - einem seiner Angehörigen oder
 - einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt.

Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Regionalbeirats wesentlich an der Genese (Entstehung, Entwicklung) des Vorhabens beteiligt war.

Die Mitglieder des Regionalbeirats sind verpflichtet, die Sitzungsleitung auf den Umstand der Befangenheit hinzuweisen. In Ergänzung der Geschäftsordnung ist die Anlage 1 zur Geschäftsordnung zu beachten.

- (5) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Protokoll

- (1) Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle. Es müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten sein.
- (2) Die Protokolle sind durch mindestens einen Vertreter des Regionalbeirats und die Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (3) Maßnahmenbezogene Beschlüsse des Regionalbeirats werden dem Verein bekannt gegeben.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Regionalbeirats zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zur nächsten Sitzung anzumelden. Über die vorgebrachten Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (5) Als Hilfsmittel für die Protokollführung können nach vorheriger Zustimmung der Mitglieder des Regionalbeirats Tonträger verwendet werden. Sie sind bis zur Protokollgenehmigung aufzubewahren und danach zu löschen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Regionalbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Es dürfen keine inhaltlichen Informationen über die antragstellenden Maßnahmen und Träger als auch das Abstimmungsverhalten einzelner Regionalbeiratsmitglieder weitergegeben werden.
- (3) Liegt ein grober Verstoß gegen das Prinzip der Verschwiegenheit vor, kann es zu einem Ausschluss des betreffenden Mitgliedes kommen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung entscheidet der Regionalbeirat mit Zweidrittelmehrheit. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 08.07.2015 vom Regionalbeirat beschlossen, geändert am 04.11.2015 und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Geschäftsordnung wird bekannt gegeben.